TEIL A PLANZEICHNUNG

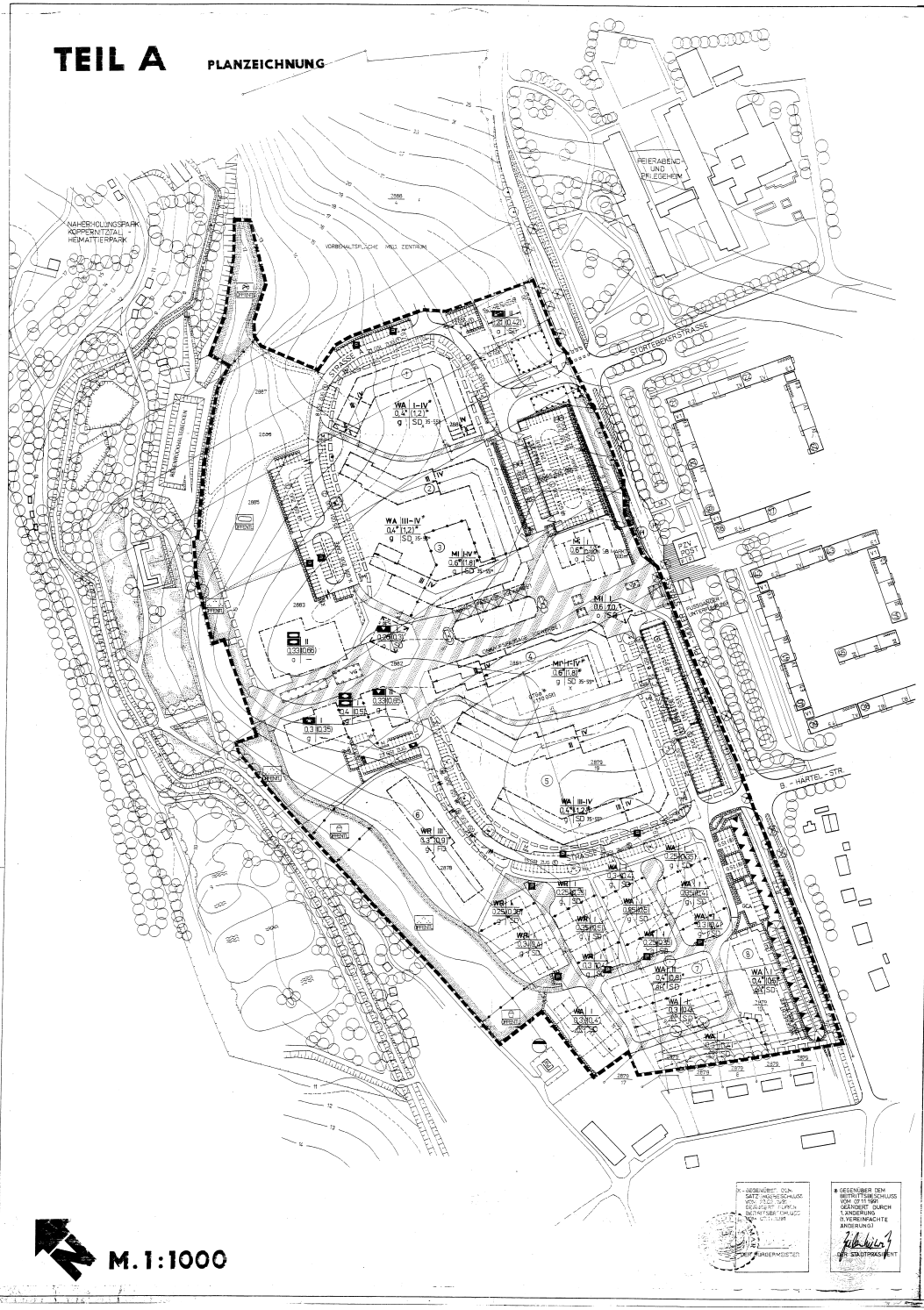

M. 1:1000

STRASSENPROFILE

M. 1 : 200

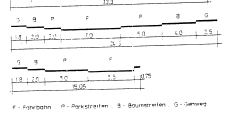

F - Fahrbahn P - Parkstreifen B - Baumreihen G - Gehweg

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- WS REINE WOCHENENDGEBIETE (§ 10 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
- MD DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- GI INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
- SO SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BauNVO)
- SO SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- BAUMASSE
- GRUNDFLÄCHE
- OBERGRENZE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ALS ZWING- UND HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- TRAUFHÖHE
- FIRSTHÖHE
- OBERKANTE
- UNTER EINEM BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL-, ZWEI-(DOPPEL-)HÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ZELLENBAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KINDERGARTEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- SCHUTZRAUMBAU
- GÄRTNERISCHE NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ
- RAMPENANLAGEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT/AUSFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- VS VERKEHRSGRÜN
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- ÜBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH
- SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- FREIBAD
- CAMPINGPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- WALDPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND HOCHWASSERSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- HAFEN
- HOCHWASSER-, WINTERHALTERDEICH
- UFERSCHUTZ-, LEITWERKSBAU
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEM LIEGEN FÜR BEBAUUNG

AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFTSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
- ANPFLANZEN z.B. BÄUME
- ERHALTEN z.B. BÄUME
- STRÄUCHER
- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND SANIERUNGSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN AUFGRUND DES DENKMALSCHUTZ-GESETZES
- EINZELANLAGEN, EINBEZIEHUNG DENKMALSCHUTZ-GESETZES
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- HÖCHSTGRENZE, MINDESTBREITE UND MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- MINDESTSTRASSE
- MINDESTBREITE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WOHNANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND WOHNWIRTSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- SPIELPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSCARPORT
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- TIEFGARAGE
- GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- BESONDERE, DEN BEBAUUNGSBEREICHEN DER EINZELNEN GRUNDSTÜCKE ZUGEORDNETE FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LUFT DURCHZUG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- BEREICH, IN DENEN BESTIMMTE LUFT DURCHZUG VERUNREINIGENDE FEUERUNGSANLAGEN NICHT ERRICHTET DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (z.B. § 23 Abs. 1 BauNVO)
- ÜBERBAUBARE / NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHEN (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)
- OK OBERKANTE
- UK UNTERKANTE
- SD SATTELDACH (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)
- WD WALMDACH
- FD FLACHDACH
- ZELTDACHFÖRMIGE DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- VERSUCHSGRENZE
- LANDESGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- WEGFALLENDE BÄUME
- VORHANDENE GEBÄUDE
- WEGFALLENDE GEBÄUDE
- 27.50 HÖHE ÜBER NN
- HWR HANSESTADT WISMAR
- SCHUTZWALL
- GEHWEG/FAHRBAHN ABSCHL. B-PLANE
- WEGFALLENDE GRENZE DES B-PLANES
- BUSHALTESTELLE
- GEHWEG/RADWEGANLAGE FÜR MULTIMEDIA
- VORHANDENER KNICK
- WEGFALLENDER KNICK
- SCHALLSCHUTZZAUN
- STAHLZAUN
- RAMPE
- ARKADEN

PLANZEICHNUNG A GILT NUR IM ZUSAMMENHANG MIT TEXTTEIL B (PLANERISCHE FESTSETZUNGEN) UND GRUNDORDNUNGSPLAN (ANLAGE)

K-GEGENÜBER DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 28.02.1991 GEÄNDERT DURCH 1. ÄNDERUNG U. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER BÜRGERMEISTER

K-GEGENÜBER DEM BEITRITTSBESCHLUSS VOM 07.11.1991 GEÄNDERT DURCH 1. ÄNDERUNG U. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER STADTPRÄSIDENT

TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 3/90 - VI. Bauabschnitt Friedenshof II -

1. Art der baulichen Nutzung

In den reinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 3 (3) Bau WVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau WVO).

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 (3) Bau WVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau WVO).

In den Mischgebieten sind die Nutzungen nach § 6 (2) Bau WVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau WVO).

2. Überbaubare Grundstücksflächen

2.1. Überbaubare Flächen

Abweichungen von den Festsetzungen zu den Feuilletons sind gemäß § 31 (1) Bau GB in Form von Rücksprüngen in einer Breite von max. 4 m und einer Tiefe von max. 1,75 m zulässig.
Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 sind Flächenanteile von außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 des Bau GB zur Hälfte hinzuzurechnen. Ausnahmen von diesen Festsetzung ist das ausgewiesene Ni-Gebiet 3 (§ 31 a (2) Bau NVO).

2.2. Nebenanlagen

Im Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) Bau WVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen und Stützmäuerchen bis zu einer Fläche von 10 m² § 14 (1) in Verbindung mit § 23 (5) Bau WVO

2.3. Garagen und Stellplätze

Garagen in den WR- und WA-Gebieten, in denen ein- und zweigeschossige Bebauung festgesetzt ist, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei ist eine Grenzbebauung möglich (§ 9 (1) Nr. 4 Bau GB).
In den Stellabstandflächen vorgeschrieben sind gemäß § 23 a (3) Bau NVO nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse anzurechnen.

2.4. Höhenlage

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudewand. Soweit in Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nichts höher als 0,50 m über der Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist:

- bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte
- bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung von Mitte der straßenseitigen Gebäudewand
- bei abfallenden Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermindert um das Maß der natürlichen Steigung von Mitte der straßenseitigen Gebäudewand (§ 9 (2) Bau GB).

2.5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb des Sichtdreieckes an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und ausnahmslos jeglichen Bauteile von mehr als 0,70 m über der der zugeordneten Verkehrsfläche dauernd freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 Bau GB).

× PKT. 3 ENTFÄLLT

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) Bau GRB)

3. Dächer

Die mit SD festgesetzten Dachformen sind als rote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.
Im Bereich der Eigenheimbebauung sind bei Doppel- und Einzelhäusern Nord- oder Südgauben/-schleppdächer mit einer Dachneigung von 45 - 50° Festgesetzt.
Liegende Dachfenster, Dachaustritte und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Einzel können mit einem Dachabstand bis max. 25 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis max. 50 cm zulässig.

4. Außenwände

Zur Gestaltung der Außenwände ist rotes bis rotbraunes Rauhputz zu verwenden. Zulässig ist eine Kombination von Verblendmauerwerk mit glatt verputzten und mit weißen Farbe gestrichenen Außenwandflächen.
Nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen oder Kacheln)
- kleinteiligere Baustoffe als standardmäßige Ziegel

Aufkleidungen der Fassade sind durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche zulässig.

5. Fenster

Fenster sind überwiegend als stehende Rechteckformate vorzusehen. Fenstergliederungen sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,5 m² erforderlich.

6. Einfriedungen

6.1. Geschoßwohnungsbau

Im Bereich des Geschoßwohnungsbaus sind im Vorgartenbereich und im Bereich der Grundstücksgrenzen keine Einfriedungen vorzusehen, um eine großzügige Gestaltung und optimale Nutzung zu gewährleisten.

Lediglich bei kulturellen und sozialen Einrichtungen ist eine Einfriedung des Grundstückes bis zu einer Höhe von 0,70 m in Form von Hecken oder senkrechten Holzzäunen mit Lattung zulässig, diese sind beidseitig mit einer Pflanzung zu versehen.

Im Bereich der Erdgeschoßwohnungen ist eine optische Trennung der vorzusehenden Mietterrassen durch einen Sichtschutz, der als begrünter Rankgerüst zu gestalten ist, zulässig.

6.2. Eigenheimgebiet

Im Eigenheimgebiet ist eine Einfriedung im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 0,70 m ebenfalls in Form von Hecken oder Holzzäunen mit Lattung zugelassen. Die Einfriedung hat 0,75 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu erfolgen, dieser Schutzstreifen ist unbedingt einzuhalten.

Bei rotseinerander liegenden Terrassen (z. B. bei der Reihenhausbebauung) darf der Sichtschutz eine Höhe von 1,80 m und eine Tiefe von 3,00 m nicht überschreiten.

Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen und die seitlichen Grenzen außerhalb der Bereiche zwischen Gebäuden und Straße sind mit Zäunen innerhalb einer Pflanzung in einer Höhe bis max. 2,00 m einzufrieden.

7. Abfallbehälter

Im Eigenheimgebiet sind die Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. In Reihenverbindungen sind hierfür Müllumsetzkästen an den Gebäuden zu kontzipieren.

Die Müllentsorgung für die Wohnungen in Geschoßwohnungsbau erfolgt über Müllsammelplätze, die in Form von Müllcontainern mit 240 l - Tonnen auszustellen sind. Standorte sind in Grünordnungsplan ausgewiesen.

8. Gestaltung von Verkehrsanlagen, Wegen und Freiflächen

Befestigungsarten

- für Straßen und Fahrgassen auf größeren Parkplätzen Bitumen, Schmalgassenpflaster, Betonsteine
- Naturpflastersteine
- für Nebenflächen, wie befahrbare Wohnwege, Gehwege, Parkflächen, kleinteiligere Baustoffe, Betonpflaster oder Pflastereinlinker, gepflasterte Flächen
- für Fußgängerbereich Pflasterflächen gepflastert
- für Gehwege in öffentlichen Freiflächen Verbundpflaster oder Pflasterreihen (2,4 m breit)

Pflanzarten für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für flächige Pflanzungen enthält der Grünordnungsplan.

9. Garagen

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.
Als Garagendächer ist kein Asphalt zu verwenden.
Die Überer der Carports sind als begrünte Dächer (Dachbegrünungen) auszubilden.

10. Schallschutzmaßnahmen

10.1. An Gebäude (passive Schallschutzmaßnahmen)

Durch das Umweltamt wurden die aufzuwendenden dB-Zahlen an der Phillips-Müller-Straße nach DIN 18005 wie folgt berechnet. Aufgrund dieser Berechnungen sind die Anforderungen an den Schallschutz und Schallschutzmaßnahmen an Gebäude vorzusehen.
Weiterhin sind Schallschutzfenster in Bereichen, die durch den Verkehrslärm vorgegeben sind, einzubauen.
An der Phillip-Müller-Straße sind die Hauptfunktionsräume der westlichen Wohnreihe auszurichten, sowie ist die Möglichkeit der Querlüftung des Zimmer in Richtung Hofseite zu gewährleisten.

10.2. Im Bereich der Straße

Für den gesamte Autoroute, sind Schallschutzeinrichtungen (Lärmschutzwall, Lärmschutzwand) vorgesehen. Diese Schallschutzeinrichtungen sind im Bereich der Phillips-Müller-Straße nicht vorgesehen. Deshalb sind die Räumlichkeiten zur Schallschutzzone III (> 65 - 70 dB) entsprechenden Fenster mit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anzuordnen und - beziehen.

Im Bereich der Eigenheimbebauung ist ein normaler Schallschutz vorzusehen.

Die Gestaltung und Ausbildung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind mit dem Grünflächenamt i. V. mit dem Umweltamt abzustimmen.

Hansestadt Wismar
Oktober 1991
Stadtplanungsamt

11. Hinweise

- DIE ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE IST ZU BENACHRICHTIGEN, WENN BEI BAUMASSNAHMEN ALTERTÜMER ENTDECKT WERDEN.
- DIE ANLAGE VON ZISTERNEN ZUR SAMMLUNG VON REGENWASSER IST GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- DIE ANLAGE VON ERDWÄRMEKOLLEKTOREN IST GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- DIE ANLAGE VON ERDWÄRMESONDEN IST GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- DIE ANLAGE VON ERDWÄRMEKOLLEKTOREN IST GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- DIE ANLAGE VON ERDWÄRMESONDEN IST GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT WISMAR VOM 28.2.91 UND DES SENATS VOM 19.3.91 DER HANSESTADT WISMAR

DIE ÖFFENTLICHE AUFFORDERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 20.4.91 ERFOLGT

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAU-GB IST VOM 6.5.91 BIS 19.6.91 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
DIE BERÜHRTEN ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN SIND GEMÄß § 2 (5) BAUGB VOM BAUAMT DER HANSESTADT WISMAR MIT SCHREIBEN VOM 29.4.91 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.8.91 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
DER BÜRGERMEISTER

DER SENAT HAT AM 15.11.90 UND DIE BÜRGERSCHAFT AM 28.2.91 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES DIE STELLEN AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.12.90 BIS ZUM 7.1.91 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 3 (2) BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VOM BÜRGERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 28.11.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT

DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT.

WISMAR, DEN
KATASTERAMT

L.S.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VOM HANSEMANN DER PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AM 29.02.91 UND DER BÜRGERSCHAFT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEBILLIGT.

WISMAR DEN
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 11 BAUGESETZBUCH AM 18.03.91 (DEM ANZEIGENMASTER ANGEZEIGT UND DIESER HAT DIE VERFÜGUNG VOM 17.05.91 ERTEILART, DASS DIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE DURCH DEN ANZEIGENMASTER DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN AM 17.06.91 BEANSTANDET.
DER GRÜNORDNUNGSPLAN WURDE ALS ANLAGE ZUR BEURKUNDUNG BESTÄTIGT.
DIESE SATZUNG WURD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
DIE AUFLAGEN DES ANZEIGENMASTERS ZUR GENEHMIGUNG WURDEN IN DIE SATZUNG EINGEARBEITET UND AM 7.11.91 IN DER BÜRGERSCHAFT BESTÄTIGT (BÜSTIFTE BESCHLUSS).

WISMAR DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHführung DES ANZEIGENVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, WO DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN KANN UND ÜBER DEREN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14.11.91 BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 18 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN (§ SATZUNG VOM 28.02.91 SOWIE AM 22.02.92 IN WISMAR-EXPRESS).

WISMAR DEN
DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

1. DIE WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DIE BÜRGERVERTRETUNG GEPRÜFT UND DIE EINWENDUNGEN GEGEBENEN DEM PLANENTWURF GEMÄß DER BEGRÜNDUNG ZUM ABWÄGUNGSVERFAHREN AM 28.2.91 BESCHLOSSEN.
2. AUFGRUND § 10 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIII ABSCHNITT 8 NR. 1 DES UMEINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.8.90 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.9.90 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122) SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20.7.90 (GBL. M-V S. 301) BESCHLIESST DIE BÜRGERSCHAFT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3/90 FÜR DAS GEBIET - 2. BAUABSCHNITT FRIEDENSHOF II - BESTEHEND AUS DER 11. ÄNDERUNG I TEIL A I UND DEM TEXT I TEIL B I DER HANSESTADT WISMAR, DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT, GRUNDORDNUNGSPLAN WIRD ALS ANLAGE BESTÄTIGT.

WISMAR DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
DER BÜRGERMEISTER

HANSESTADT WISMAR

Bebauungsplan Nr. 3/90

FRIEDENSHOF II
VI. BAUABSCHNITT
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

BEARBEITUNG : STADTPLANUNGSAMT
MITARBEIT :